



ICT Berufsbildung
Formation professionnelle
Formazione professionale

ICT-Berufsbildung Schweiz

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Wirtschaftsinformatikerin / Wirtschaftsinformatiker

vom **26. JAN. 2022**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Wirtschaftsinformatikerinnen und Wirtschaftsinformatiker wirken als Brückenbauer und Übersetzer zwischen dem Kerngeschäft (Business) und der ICT, in privaten wie öffentlichen Unternehmen und Organisationen aller Grössen und Branchen, welche komplexere ICT-Systeme betreiben, verkaufen, vertreiben oder dazu beraten.

Sie sind Generalistinnen und Generalisten mit fundiertem ICT-Verständnis kombiniert mit betriebswirtschaftlichen Fähigkeiten und kommen daher als Business Analyst, Requirements Engineer, Service Owner, Projektleiterin bzw. Projektleiter, Beraterin bzw. Berater und zahlreichen weiteren Funktionen zum Einsatz. In grösseren Organisationen leiten sie häufig ein kleines Team, während sie in kleineren Unternehmen sehr selbständig als «Allrounder» unterwegs sind.

Sie unterstützen das Management bei der Umsetzung der ICT Strategie, gestalten die ICT-Architektur mit ihren Elementen vom Anfang bis zum Ende des Lebenszyklus, leiten anspruchsvolle Projekte, beraten Kundinnen und Kunden und optimieren Geschäftsprozesse mit ICT-Mitteln.

Das Ergebnis ihrer Arbeit besteht in der Regel aus Analysen im Zusammenhang mit ICT-Vorhaben, Risikobeurteilungen, Wirtschaftlichkeitsrechnungen, Lösungskonzepten auf verschiedensten Stufen, Pflichten-/Lastenheften, Offerten, optimierten Prozessen, Evaluationsberichten und einer bedürfnisgerechten, funktionalen ICT-Architektur.

1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

Wirtschaftsinformatikerinnen und Wirtschaftsinformatiker sorgen in Unternehmen und anderen Organisationen für die operative Umsetzung der ICT-Strategie und unterstützen dabei das Management aktiv, Veränderungen frühzeitig zu erkennen und proaktiv dafür zu sorgen, dass die ICT-Architektur Geschäftsaktivitäten optimal unterstützen.

Innovationen und Trends verfolgen sie kontinuierlich, zielgerichtet und systematisch. Sie schätzen dabei die Auswirkungen auf das eigene Unternehmen ab und entwickeln daraus Ideen, Vorschläge und Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Managements.

Wirtschaftsinformatikerinnen und Wirtschaftsinformatiker wirken in verantwortlichen Rollen in allen Phasen von ICT-Projekten jeglicher Grösse, Komplexität oder Dauer mit.

Eine Kernaufgabe von Wirtschaftsinformatikerinnen und Wirtschaftsinformatikern ist, zu gewährleisten, dass in ihrer Organisation stabile, störungsfreie ICT-Lösungen in Betrieb sind. Bei neuen ICT-Lösungen klären sie den Bedarf, koordinieren die Beschaffung und Implementierung. Zudem koordinieren auch die Ausserbetriebnahme von alten Systemen.

Schliesslich analysieren, optimieren und modellieren sie Geschäftsprozesse.

1.23 Berufsausübung

Wirtschaftsinformatikerinnen und Wirtschaftsinformatiker zeichnen sich durch ihre hohe Selbständigkeit und überdurchschnittliche Kommunikationsfähigkeit aus, die es ihnen ermöglicht, mit verschiedensten Anspruchsgruppen adressatengerecht, klar und verständlich zu kommunizieren. Bedürfnisse aus dem Kerngeschäft (Business) übersetzen sie eloquent in die Sprache der ICT, dabei bewegen sie sich in einem anspruchsvollen Umfeld, das eine richtige Priorisierung, strukturierte Vorgehensweisen und hohe Stressresistenz erfordert.

Als Innovationstreiberinnen und Innovationsbetreiber in ihrer Organisation haben sie, neben qualitativ hochstehenden Lösungen, stets auch die betriebswirtschaftlichen Aspekte wie Kosten/Nutzen und Kennzahlen im Blick und schaffen mit ihren Dienstleistungen Mehrwerte für ihre Auftraggeber.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Mit ihrer Arbeit leisten Wirtschaftsinformatikerinnen und Wirtschaftsinformatiker einen wichtigen Beitrag zu einer leistungsfähigen, stabilen, zuverlässigen und sicheren ICT Architektur, in privaten und öffentlichen Unternehmen, NPOs und anderen Organisationen.

Durch ihr Knowhow, ihre Innovationskraft und ihren Beitrag zur Kosteneffizienz stärken sie nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, sondern auch die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

- ICT-Berufsbildung Schweiz

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der Prüfungskommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die Prüfungskommission überträgt die administrativen Aufgaben und die Geschäftsführung an ICT-Berufsbildung Schweiz.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFJ wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert über:
- a) die Prüfungsdaten;
 - b) die Prüfungsgebühr;
 - c) die Anmeldestelle;
 - d) die Anmeldefrist;
 - e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:
- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis im Berufsfeld der Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) und über mindestens zwei Jahre Berufspraxis im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) verfügt;
- oder
- b) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Kauffrau/Kaufmann (Profil E und M) und über mindestens zwei Jahre Berufspraxis im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) verfügt;
- oder

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

- c) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder über einen der folgenden Abschlüsse und über mindestens vier Jahre Berufspraxis im Berufsfeld der Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) verfügt:
- a. eine gymnasiale Maturität;
 - b. eine Fachmaturität;
 - c. eine Berufsmaturität;
 - d. oder eine gleichwertige Qualifikation.

Vorbehalten für die Prüfungszulassung bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Projektarbeit.

- 3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 25 Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:

- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
- b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis sechs Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.

4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a) Mutterschaft;
- b) Krankheit und Unfall;
- c) Todesfall im engeren Umfeld;
- d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 ICT Konzept	Projektarbeit schriftlich sowie Präsentation und Fachgespräch mündlich	vorgängig erstellt 45 Min	50%
2 ICT Management & Operations	Fallstudie und Mini-Cases schriftlich	240 Min	25%
3 Projektmanagement und Führung	Critical Incidents mündlich	60 Min	25%
Total		5h 45 min	100%

Die Art der Prüfung orientiert sich am Nachweisen von Handlungskompetenzen, am Erbringen von Transferleistungen und am Bezug zur Praxis.

Prüfungsteil 1: ICT-Konzept

In diesem Prüfungsteil werden die Handlungskompetenzen anhand eines realen Projektes aus dem Alltag der Kandidatin oder des Kandidaten geprüft. Die Kandidatinnen und Kandidaten erarbeiten ein Konzept, bei welchem sie sich mit einer Problemstellung aus der Praxis der ICT auseinandersetzen. Basierend auf der Problemstellung konzipieren sie eine umsetzungsreife Lösung. Die praktischen Bezüge des Projektes und die damit verbundenen Transferleistungen von Kenntnissen, Fertigkeiten und Haltungen stehen dabei im Vordergrund. Ergänzend zur schriftlichen Arbeit findet eine mündliche Prüfung in Form einer Präsentation und eines Fachgespräches im Rahmen von 45 Minuten statt, bei dem die Kandidatin oder der Kandidat das Projekt vorstellt und getroffene Entscheide vertritt bzw. begründet.

Es können Handlungskompetenzen aus allen Handlungskompetenzbereichen geprüft werden.

Die weiteren formalen und inhaltlichen Anforderungen der Projektarbeit sind in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung festgehalten.

Prüfungsteil 2: ICT Management & Operations

Mit Fallstudien und Mini-Cases werden die Aspekte des ICT-Managements & Operations realitätsnahe und praxisbezogen schriftlich bearbeitet.

Geprüft werden die Handlungskompetenzbereiche a, c, d und e.

Prüfungsteil 3: Projektmanagement und Führung

Dieser Prüfungsteil fokussiert auf schwierige bzw. problemhafte Arbeitssituationen im Kontext des Projektmanagements und der Führungsaufgaben einer Wirtschaftsinformatikerin/ eines Wirtschaftsinformatikers.

Die Kandidatin bzw. der Kandidat bearbeitet in dem Prüfungsteil mehrere problemhafte Arbeitssituationen, bei denen entschlossenes, überlegtes, strukturiertes korrektes Handeln gefordert ist.

Aufgrund der Ausgangssituationen beschreibt die Kandidatin oder der Kandidat mündlich die zu ergreifenden Massnahmen in einer schlüssigen Abfolge und begründet diese.

Geprüft wird der Handlungskompetenzbereich b.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Prüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:
- a) die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt;
 - b) die Note des Prüfungsteils 1 den Wert 4.0 nicht unterschreitet;
 - c) die Noten der Prüfungsteile 2 und 3 den Wert 3.0 nicht unterschreiten.
- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Wirtschaftsinformatikerin / Wirtschaftsinformatiker mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Informaticienne / Informaticien de gestion avec brevet fédéral**
- **Informatica / Informatico di gestione con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Business Informatics Specialist, Federal Diploma of Higher Education**

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1** Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2** Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie² eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten in Wirtschaftsinformatik, welche die Prüfung gestützt auf die bisherige Prüfungsordnung vom 21. Februar 2012 nicht bestanden haben, erhalten bis Ende 2023 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.2 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

² Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. ERLASS

Bern, 18.1.22

ICT-Berufsbildung Schweiz



Andreas Kaelin
Präsident



Serge Frech
Geschäftsführer

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 26. JAN. 2022

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung